



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VIII. Vertraute Conferenz, wegen Beförderung der Friedens-Execution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. suspendiret, und das Römische Reich voll-
Mart. lend zu Grunde ausgezehret, und von al-
len Kräften gebracht würde. Siemäch-
ten wünschen, hätten auch darum zu bit-
ten, ihnen zu eröffnen, wohin dann Sr.
Churfürstlichen Durchlaucht Meynung
ziele, und wie Sie vermeyne, daß das
Werck anzugreifen, fortzuführen und zu
Stände zu richten sey. Sie könten auch
nicht vernehmen, daß die Kayserlichen mit
ihrem Sentiment, oder auch einige Chur-
fürstliche Gesandten hauptsächlich heraus-
gingen wären. Die Sache sey überaus
schwer und wichtig, nicht allein was Ma-
teriam ipsam anbelange, sondern auch,
was den Modum agendi betreffe, und
würde er es selbst vor eine Præcipitanz
zu achten haben, wann sie sich alsbald je-
zo heraus lassen wollten. Daher sie also
um Zeit zu bitten hätten, die Sache zu
erwegen, nach ihren Instruktionibus zu
entschließen, und darin eine gewisse Mey-
nung zu fassen. Discours-weise aber zu
gedencken, so gehöret die Mandata a-
vocatoria zu der Execution, wenn man,
da Gott vor sey! mit der Cron Schwe-
den vom neuen brechen müste, sintemahl
man eben dadurch, wenn man ihnen die

1649. Satisfactions-Gelder nicht in die Hände
Mart. lieffere, von dem Instrumento Pacis ab-
gienge, und auch den Degen, durch Ab-
ziehung der Soldatesque, aus den Hän-
den nehme. Und hielten sie nicht allein
nützlich, sondern fast nöthig, daß man
von denen Hessen-Casselschen vernehme,
was sie dann zu thun gesonnen wären,
und man sich von ihnen zu versehen habe.
Daß aber auch die Deputirten nach
Mürnberg gehen sollten, solches werde das
Werck mehr aufhalten als befördern, wie
er selbst gegen die Chur Maynische gar
vernünftig gedacht habe, darin sie auch
mit ihm ganz einig wären.

Alle: Se. Churfürstliche Durchlaucht
hätten der Mediorum und Remedio-
rum nicht gedacht, sondern allein nöthig
gehalten, daß man allhier ohnverlangt
und eventualiter, auf dem Fall die
Schwedischen nicht abdancken wolten, da-
von rede, und sich eines gewissen ent-
schliesse. Vorhin zwar hätten Se. Chur-
fürstliche Durchlaucht auf Abziehung der
Teutschen durch Mandata avocatoria ab-
gezielet, dessen aber gleichwohl jezo in letz-
ten Befehlen nicht gedacht ic.

§. VIII.

Vertraute
Conferenz
wegen Beför-
derung der
Friedens-Ex-
ecution.

Freytags den 30. Mart. erschienen in
dem Chur-Bayerischen Quartier die
Chur-Bayerischen, Chur-Söllni-
schen, der Chur-Sächsische, Sach-
sen-Altenburgische, und Braun-
schweig-Lüneburgische Gesandten.
Nach genommenen Niederstis proponirte
der Chur-Maynische Canslar: Wohin
diese vertrauliche Zusammenkunft ange-
sehen, wolle er nicht wiederholen; Man se-
he, daß die Königlich-Schwedischen nun
fast ganzer 6. Monath hätten verstreichen
lassen, nachdem der Friedens Schluß un-
terschrieben und vollzogen worden, und
seyn zu keiner Abdanckung und Abführung
der Vdscker zu bringen, ohnangesehen die
Stände sich weiter nicht als auf 2. Mo-
nath zur leidlichen Verpflegung der Sol-
datesque in Instrumento Pacis obligi-
ret hätten, dessen aber ohngeachtet vollend
ruinirt und zu Grunde verderbet würden.
Dahero Se. Churfürstliche Gnaden zu

Mayn in zustehender Sorgfalt begriffen
wären, wie dem Werck zu helfen sey, und
hätten ihnen, Dero Gesandten, anbefoh-
len, mit anderer Stände Gesandten zu
communiciren, wie dem Werck zu ra-
then stehe, Sie wären ganz nicht geme-
net zu neuen Motibus, oder Continua-
tion des Krieges zu rathen und zu helf-
fen, sondern allein den gemachten Frieden-
Schluß zu manutemiren und handzuha-
ben, und die Abdanckung der Kriegs-
Vdscker bey den kriegenden Partheyen zu
befördern. Was nun vor zulängliche
Mittel zu ergreifen, und was man vor
gut und nützlich disfalls halte, wollten
sie gerne anhören, und Sr. Churfürstli-
chen Gnaden Meynung alsdann auch ent-
decken.

Dabey wurde nun bestebet, daß man nichts pro-
tocolliren noch in die Cansley geben sollte, son-
dern jedweder mit eigener Hand seinem Herrn Prin-
cipalen das Sentiment zuschreiben, damit alles desto
geheimer gehalten verbliebe.

99999 3

Wirs

1649.

Mart.

Und ob von dem Congress eine Deputation abzuordnen sey?

Würde also dieses die 1. *Questio* seyn; die 2. aber: Ob man nicht eine *Deputation* nach Nürnberg zu schicken, welche die Nothdurfft beobachtete, und die Beschleunigung des Wercks beförderte? Welches Se. Churfürstliche Gnaden Ihres Orts nicht unrathsam hielten, jedoch, daß gleichwohl dieser *Conventus* dadurch nicht *dissolvirt* würde. Hierüber wurden folgende Vota geführet:

Chur-Cölln: Sein gnädigster Churfürst und Herr halte ebenmäßig dafür, daß allein dahin zu trachten, wie manden Effect und die Frucht des geschlossenen Friedens erlangen, der Krieges-Last und Beschwerungen abkommen, und *Exautorationem Militiæ* also, wie auch die Abtretung der Plätze aufs ehefte erreichen möchte. Se. Churfürstliche Durchlaucht wären Ihres Orts erbiethig, wozu Sie das *Instrumentum Pacis* halte, demselben treulich nachzukommen, und wann Sie alles nicht praktikiret, noch zu praktikiren. Wie nun die Sache anzugreifsen? so halte Se. Churfürstliche Durchlaucht dafür, daß man mit Ihro Kaiserlichen Majestät Herren Gesandten zu communiciren und zu reden, die Stände aber unter sich müsten einig seyn, was an dieselbe zu bringen, und wie in dem Wercke selbst fortzuschreiten: dann einmahl den Ständen die Last länger unerträglich. Ob nun *Mandata advocatoria* die Sache heben könnten, stehe zu erwegen, und wären selbige vielleicht nicht zu widerrathen, gleichwohl doch nunmehr nach geschlossenem Friede anders einzurichten, nicht, daß die Teutsche *Soldatesque* in den Waffen stehen zu bleiben angewiesen würde, sondern vielmehr zu erinnern, daß sie sich nach erlangtem Friede von den Waffen im Römischen Reich abthäten, und ihrem Vaterlande die Ruhe gönneten. So werde auch wohl nicht undienstam seyn, daß man von denen Fürstlich-Hessen-Casselschen vernehme, was Ihro Fürstlichen Gnaden, der Frau Landgräfin, Meynung. Was die 2. Frage betreffe, so müsse er dafür halten, daß sich Niemand von den Gesandten ohne *Special-Befehl* werde deputiren lassen, wisse auch nicht, ob es nicht Chur-Fürsten und Ständen verketznerlich, der *Generalität* nachzuschicken, und etwa besser sey, wann man die Noth-

durfft der Schwedischen *Generalität* sonst überschriebe. Stehe doch dahin, was man gut befinden möchte, so alsdann an Se. Churfürstliche Durchlaucht er zu berichten.

Interlog. Chur-Mainß: Zur Nachricht wollten sie nur dieses vermelden, daß die Hessen; Casselschen Gesandten gestern bey ihnen gewesen, welche sie gefraget: Ob Ihre Fürstliche Gnaden gesonnen, als bald die *Wdteker* abjudancken, und die Plätze zu restituiren? welche geantwortet: Wegen der *Allianz* mit den Cronen müste Sie davon entweder zu Nürnberg, oder aber dieser Orten, mit Zuziehung des *General Königsmarks*, tractiren, aber auch hingegen den *General Lamberg* abdancken.

Chur-Bayern: Sr. Churfürstlichen Durchlaucht *Intention* wäre nicht zu neuen *Motibus* gerichtet, sondern die Waffen niederzulegen, und alles in *ordine ad Pacem*. Wie von Seiten der Cron Schweden nach Zeit des geschlossenen Friedens *procediret* worden, wäre betandt, und bedürffe keiner weitläufftigen Anführung, wie Sie, die Cron, oder vielmehr die *Generalität*, die Sache nun fast ein ganz halb Jahr aufgezoget, liege am Tage. Zu Frage wäre die Handlung angetreten, und schon ziemlich weit gebracht worden: aber als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht *Abgesandter* allda angelanget, wäre folgendes Tages der Herr *Generalissimus* von dannen aufgebrochen, dem Herr *Ersklein* nach wenig Tagen gefolget. Zu *Minden* hätte man nichts gerichtet, und der Stände *Bitten* nicht können statt finden, daß man dieser Orten die Sache zur *Richtigkeit* gebracht. Der Frühling sey eingetretten: sollte sich das Werck bis in den *Majum* verziehen, wisse man nicht, was die Cronen vor *Contilia* führen möchten. Wann die Stände nicht mit *Ernst* darzu thäten, würde *ultimo Maji* wohl nicht ein Mann abgedancket seyn. Wie aber dem Werck zu remediren? solches komme in *Bedenscken*. Gleichwie man mit denen *Kaiserlichen* in alle Wege zu reden; also stehe zu erwegen, was an sie, an statt eines *Gutachtens*, zu bringen? Dessen sich zu vergleichen, werde am besten seyn, daß wie

1649.

Mart.

1649.
Mart.

wir gegenwärtige vorerst unter uns einig, 2.) der übrigen Deputirten Meynung vernehmen, und 3.) in den Reichs-Collegiis dabey deliberiren, und ein gewisses entschlossen lieffen, jedoch alles ohne Verzug und Aufenthalt. Er halte dafür, daß an die Königlich-Schwedische Generalität zu bringen, ob sie gesonnen, zur Abdankung zu schreiten? welchen Tag es geschehen solle? und mit wieviel Volcks sie den Anfang machen wollten? So solle proportionabiliter alsbald ihnen so viel Geldes geliefert und abgefeslet werden. Dieses wäre also primo loco denen Kaiserlichen Legatis an die Hand zu geben, damit sie es an Ihre Kayserliche Majestät überschreiben, und dieselbe fernweit durch Ihre Commissarien zu Nürnberg der Schwedischen Generalität vorstellen liesse. Werde man also noch in generalibus müssen verbleiben. Unter der Zeit aber, wann solch Gutachten abgehe, hätten wir unter uns eventualiter und preparatorie de Remediis zu reden, wie den Waffen abzukommen? Wäre es, daß zur Abdankung und Abführung derer Volcker geschritten würde, hätte es seine Maasse und Nichtigkeit vor sich; Sollten sie aber nicht fortwollen, alsdann stehe zu vernehmen, was jeder Stand thun könne, und thun wolle. Vielleicht könne man hernach per Mandata advocatoria das Werk heben, welche dahin etwa einzurichten, daß man die Soldatesque erinnere, sie wären Teutsche Patrioten, hätten ihr Vaterland zur Ruhe gebracht, würden demselben den Ruhestand gönnen, die Waffen legen, des Friedens genieffen, und des Geldes, so man zu ihrer Satisfaction allschon beysammen, dennoch erwarten ic.

Was die 2. proponierte Quæstionem anlange, so wäre von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er in specie befehliget, es dahin richten zu helfen, damit eine Deputation von Seiten der Stände nachher Nürnberg, die Tractaten zu beschleunigen und zu endigen, fortgehe. Müsse zwar bekennen, er sehe fast nicht, ob es von hier aus practicirlich; weil aber dennoch Leute zu schicken, so diesem Convent beygewohnet, könne es wohl von den Principalen immediate geschehen. Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Maynz

hätten den von Borsburg, Chur-Ebllin werde auch jemand haben, sein gnädigster Churfürst könne Doct. Ersten gebrauchen ic. Sonst wäre auch unterschieden von einem Schreiben an die Königin zu Schweden geredet worden, halte es gewiß rathsam und nöthig, und könte man anfangs Ihre Majestät zu diesem Frieden congratuliren, hernach per partes remonstriren, wie verädgerlich biß dato es hergegangen, und dem Instrumento Pacis zugegen gelebet worden. Gleichwohl wäre culpa moræ nicht Ihre Majestät, oder dem Herrn Generalissimo, sondern der Generalität, oder etlichen wenigen, beyzulegen.

1649.
Mart.

Chur-Sachsen: Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht wären ihm in specie keine Media suggeriret, gleichwohl habe er dem Werk selbst nachgedacht, und halte dafür, daß man der Schwedischen Generalität anzudeuten, man wolle ihnen noch 3. Wochen Zeit lassen, und erwarten, daß sie gegen Empfang des Geldes abdankten, und die Pläge rectificirten: sollte es aber nicht geschehen, müßten Ihre Kayserliche Majestät, Churfürst und Stände gedencken, den Friedens Schluß nach dessen Inhalt, wie auch vermöge des Römischen Reichs Säkungen und Recht und Billigkeit zu manuteneren ic. Was beyder Cronen, Schweden und Frankreich, ihre Prætextus, solche würden Schwedischer Seits in des Herrn Generalissimi anhero gethanem legien Schreiben gesehet, nemlich daß 1.) die Executio ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht vollständig ergangen, noch 2.) die 1800000. Thaler baares Geldes in den Lege-Städten vorhanden. Herr Graf Servient aber habe von Seiten Frankreichs urgiret, daß die Bestung Franckenthal zu evacuiren. Was nun vor das erste die Executionem Amnestiæ & Gravaminum betreffe, so könte man der Generalität die Dijudicationem nicht übergeben, Herr Graf Orenstern hätte sich auch hiebevör erkläret, daß deswegen ferner in der Abdankung kein Verzug seyn, noch urgiret werden solle. Man verhoffte, die Herren Catholischen würden dem Instrumento Pacis, der darinnen versprochenen Guarantie, dem Kayserlichen Executions-Edicto, und verglichenem Modo

1649.
Mart.

Modo arctiori Executionis ein Gnüge thun, dessen sich dann auch die Herren Evangelischen nicht würden entbrechen. Und bestehe eben hierinnen das Fundamentum guter Einigkeit und Zusammenfassung der Stände. Zum 2.) würde das Geld wohl beykommen seyn, wann die Schweden nur zur Abdanckung schritten. Daß aber die Assignationes nicht richtig, hierinnen hatte es an der Schwedischen Generalität, und daß sie denen Ständen die Officier nicht benenneten, noch zuweisen, mit denen sie zu tractiren, und sich zu vergleichen. Wegen Frankenthal 3.) müsse man denen Herren Kayserlichen zusprechen. Das II. Mittel der Beförderung wäre, wenn man sowohl an den König zu Frankreich, als auch an die Königin zu Schweden selbst die Nothdurfft und Bewandniß überschreibe. Das III. Remedium könnte die Abforderung der Soldatesque seyn, und daß man sich bloß auf den Friedens-Schluß gründe und beziehe. Weil auch IV. die Hessen-Casselschen Gesandten sich gegen unterschiedliche zur Abdanckung vernehmen lassen, und daß Ihre Fürstliche Gnaden nur eine Versicherung vom Reich haben möchte; so könne man mit ihnen fernereit reden, und sehen, ob sie dahin zu disponiren? Es bedürffte aber keiner sonderbaren Versicherung, weil Ihre Fürstliche Gnaden das Instrumentum Pacis vor sich, und dadurch Sicherung genug; es werde auch sonst das Instrumentum Pacis dadurch etlicher maßen labefactirt, als wäre es vor sich nicht kräftig genug; gleichwohl könne man wohl mit einer Declaration ihnen gratificiren. Sollten nun die Schreiben nichts fruchten, und die Avocatoria nicht genug seyn, alsdenn hätte das Reich die Constitutiones vor sich, und nicht so lange stille zu sitzen, biß es sub iugo exterorum.

Anlangend die 2. proponirte Quæstionem, so wollte er dafür halten, vergleichen Deputation werde 1.) dem Werk mehr Verzögerung als Beförderung bringen, 2.) die Schwedischen würden denen Deputierten ihre Mandata disputiren, wie sie zu Minden Herrn Graf Orenstern selbst gethan, und vorgeben, ob hätte seine Plenipotenz und Vollmacht durch den Friedens-Schluß expiriret. Es wä-

re 3.) dem Reich schimpflich, und dürfften die Schweden alsdann 4.) wohl andere Dinge wieder herfür ziehen, und mit den Ständen tractiren wollen, als die Gravamina, ihre Donationes, und was sie mehr präteridiren möchten. Könne also solche Deputation nicht rathsam befinden; aber dieses wohl, wann jeder Gesandter an seinen Herrn Principalschreibe, daß jemand von Hofe aus dahin geschicket würde.

Würzburg: Wolle etwas weniges erinnern, und im übrigen sich auf das Chur Maynische Votum beziehen, man werde im Gedächtniß haben, daß Mensis Decembris vorigen Jahres referiret worden, auch aus Paris geschrieben, es hätte der Cardinal Mazarini dem Königlich-Schwedischen Ambassadeur Rosenhahn alda zu Gemüthe führen lassen, ob schon der Friede in Teutschland geschlossen; so werde doch die Cron Schweden ja nicht etwa dahin zielen und gehen, daß sie darum alsbald wolle zur Abdanckung schreiten. Man wisse 2.) daß Herr Graf Servient ausdrücklich und unterschieden contestiret, die Cron Frankreich wolle ihre Plätze nicht abtreten, wann nicht Frankenthal evacüirt würde. Was 3.) jetzt in Frankreich vor ein Zustand, und ob nicht dahero der Cron Frankreich, wann die Abdanckung im Reich nicht sobald erfolge, möchte ersprießlich fallen, siehe zu erwegen. Von Seiten der Cron Schweden 4.) militire das Urtheil, und insonderheit bey der Soldatesque, die auf ihre Donationes nach urgirten. Der Schwedische General de la Garde 5.) wäre von Minden aus per Postka nach Schweden gegangen, und könne innerhalb 4. Wochen nicht zurücke gelangen. Die Hessischen 6.) sagten, sie könnten ohne Consens der Cronen nicht abdanken, oder etwas thun. Wann man dieses alles nun anschau und erwäge, werde sich finden, daß die Intentiones anders nicht, als zu des Wercks Protraction anzusehen. Wie dann die Hessen-Casselschen gestrigen Tages auch gesagt, die Schwedischen dürfften wohl nicht alle Völker abdanken, noch alle Plätze restituiren, biß alles in puncto Amnestie & Gravaminum exequiret. Sollte nun dieses geschehen, wäre leicht zu ermessen, daß
Ihre

1649.
Mart.

1649.
Mart.

Ihro Kayserliche Majestät und Chur-Bayern Durchlaucht ebenermaßen Plätze und Völk werden behalten, die Stände aber dadurch den Scopum und den Frieden nicht erhalten. So wären ja auch die Stände unter sich einig, daß die Executio in puncto Amnestiæ & Gravaminum keine Remora Exauctorationis Militiæ ac Evacuationis Locorum seyn solle. De Remediis wäre im Chur-Maynngischen Voto geredet worden. (Der Chur-Maynngische Causler interloquirte, er solle nur jeso sich alsbald heraus lassen, dann sonst würde er sich auch auf das Würzburgische Vorum beziehen.) Daß an den König zu Franckreich, wie auch an die Königin zu Schweden, ingleichen an die Schwedische Generalität zu schreiben, darinnen conformire er sich. In Concordia & Resolutione Statuum werde alles bestehen; Wie man dann hiebevot bey diesen Tractaten gesehen, was es bey Kayserlicher Majestät gefruchtet, da die Stände mit den Cronen zum Schluß wollen schreiten, wann gleich Ihro Majestät sich dessen verweigert; derohalben billig dahin zu trachten. Bey der 2. Frage hätte es nicht eben die Meynung, daß die Gesandten, so sich allhier befänden, dazu zu gebrauchen, sondern daß die Deputation von diesem Convent der Stände gut geheissen würde, und daß die Abgeordnete im Nahmen des ganzen Reichs die Abdanckung und Abführung der Krieges-Völkler instantissime begehren könnten.

Sachsen-Altenburg: Unter was vor einer schweren Krieges Last Chur-Fürsten und Stände begriffen, wäre offenbahr, und man auch einig, daß ein Mittel, wie solcher Last abzukommen, zu suchen und zu ergreifen. Man könne sich mit Würzburg conformiren, daß nicht allein von der Schwedischen, sondern auch von der Franckbischen und Hessen Casselischen Soldatesque zu reden, ingleichen auch mit Chur-Eöln, daß die Prætextus billig, und zwar vor allen Dingen, zu removere. Von denen Franckbischen und Hessischen wäre darum eben so wohl zu gedenken, weil sie ebener gestalt in Mora, und man nicht wisse, ob nicht etwa eine Collusio zwischen ihnen. Wegen Monsieur de la Court hätten wir jungst gedacht, wenn gleich die Cron Schweden

Sechster Theil.

ihre habende Völkler noch nicht wollte abdanken und abführen, so werde doch die Cron Franckreich nichts desto weniger zur Guarandie gehalten seyn, und sie von dem Römischen Reich dessen erinnert werden. Worauf er seine Displienz zwar gegen Schweden bezeiget, auch gesagt, er müsse gestehen, daß sich die Cron Franckreich nicht entbrechen könne; aber in Betrachtung der Cron Franckreich jetzigen Zustandes, wie von Würzburg berührt, scheine es fast, als gieng es ex compo sito zwischen beyden Cronen. Wegen der Frau Land Gräfin zu Hessen Fürstlicher Gnaden wäre man der Meynung, sie sehe wohl gerne, daß sie aus dem Kriege komme, und bleibe, nicht allein, nach dem sie guten Vortheil aus jetzigem Friedens Schluß, sondern auch, weil sie wohl wahrnehmen können, daß es bey denen Cronen geheissen: Proximus egomet mihi. Daß die Hessen-Casselischen Gesandten gesagt, ihre Fürstin wäre erbietig, alsbald abjudancken, und die Plätze, so sie restituiren solle, zu evacuiren, wäre nicht anders; daß sie aber hernach, wie man jeso gehöret, gewancket, stelle man dahin. Zwar wäre auf Discurs nicht zu bauen; gleichwohl nicht außer Acht zu lassen, sondern vielmehr ihnen zureden, und zu sehen, damit ihre Fürstin abdanke, und denen Cronen zureden. Jeso sey die Quæstio de Remediis, wie man schleunig und wohl aus dem Werke gelangen könne, da die Herren vorstimmende es bey generalibus Remediis noch zur Zeit gelassen. Die Remedia wären, daß man die Cronen zur Observanz des geschlossenen Friedens bewege, und dann auch ihnen den Prætext benehme. Zu dem ersten werde dienen, daß man an Ihro Ihro Königlich Königlich Majestät Majestät zu Schweden und Franckreich, wie auch an Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel beweglich schreibe, und erzehle, wie es von Zeit des geschlossenen Friedens bis jeso dato hergegangen; da man dann ebenmäßiger Meynung, daß der unverantwortliche Verzug nicht dem Principal selbst zuzuschreiben, sondern daß es allein von etlichen andern herrühre; daher Ihro Majestät zu ersuchen, Sie wolle die Abdanckung anbefehlen, und die an dem Verzug Ursach, gebührend bestrafen. In dem Schreiben an den König

hhhhh

zu

1649.
Mart.

1649.
Mart.

zu Frankreich wäre zu bitten, Se. Königl. Majestät wolle die Königin zu Schweden zu Abdankung und Abführung der Völker, wie auch Abtretung der Plätze disponiren: hingegen in dem Schreiben an Ihre Königl. Majestät zu Schweden, daß Sie bey Frankreich dergleichen vermitteln wolle. So wäre auch an den Königl. Schwedischen Herrn Generalissimum eben so wohl zu schreiben, und stehet zu bedencken, ob man einen gewissen Terminum dergestalt benenne, wann es nicht etwa medio Maji zum Ende komme, wäre Chur-Fürsten und Ständen länger unmöglich, sich mit der Einquartierung, und was dieselbe mit sich führe, länger belästigen zu lassen. So halte man auch dafür, daß mit Monsieur de la Court beweglich zu reden, wessen man sich bey der Cron Frankreich zu versichern, und was sie, den Frieden zu manutreniren, thun wolle. Dieweil es auch darauf stehet, daß der Herr Graf Orenstern morgen oder übermorgen von Ostnabrück wolle allhier seyn, wäre Se. Excellenz ingleichen zuzusprechen. Daß es ebenmäßig bey denen Hessen-Casselschen geschehe, dürfte nicht unrathsam seyn; und ob Ihre Fürstliche Gnaden demselben wollten nachkommen, wozu Sie das Instrumentum Pacis obligire; sintemahl Sie nach geschlossenem Frieden an die Allianz mit den Cronen nicht verbunden, nachdem in Instrumento Pacis die Pacta priora ausdrücklich cassiret. Wann man nun auch hierüber de particularibus Remediis werde reden, alsdann wollten sie ihre Gedanken eröffnen. Was die avocatoria Mandata betrifft, so der Herr Chur-Eölnische auf ein Monitorium moderiret, hielten sie dafür, sie gehörten ad particularia Media und ad Executionem, wann die Cronen nicht an die Abdankung und Abführung wollten: Aber ein solch Monitorium werde vielleicht nicht undienlich seyn, so doch noch zu bedencken stehet. So wäre auch höchstnötig, daß man denen Cronen den Prætext benehme, welchen sie fast einig und allein von der noch rückständigen Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum führten, sintemahl die Restitutio Franckenthal zur Amnestie gehörig. Hoch zu beklagen wäre, daß, nachdem die Ratificationes commutiret, es noch

viel langsamer mit der Execution hergehe, als vorhin post Subscriptionem Mart. Die Restituentes kamen mit vielen Exceptionibus, wie auch mit ungleichen Declarationibus des Friedens-Instrumenti herfür gezogen, fanden auch etlicher Orten bey denen Executoribus Beyfall. Etliche Stände declinirten die Executionem, und wollten solche nicht über sich nehmen. Wie denn auch Chur-Frier an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln geschrieben, er wolle sich zu dem Frieden nicht verstehen. Interloq. der Chur-Eölnische: Sie, die Gesandten, hätten an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln geschrieben, bey der aber solche Schreiben nicht eingelaufen. Der Abt zu Bendorff habe der gleichen Schreiben von Chur-Frier vorgezeigt, und wäre ein großer Catalogus derjenigen, so noch zu restituiren, bey handen, darunter die Pfälzische Sache die vornehmste. Dieses wäre gewiß, wann man nicht mit Ernst dazu thue, und Catholische sowohl als Evangelische ohne Respect fortgiengen, behielten die Schwedischen den Prætext, und hätten vorzuschützen, die Stände handelten contra Instrumentum Pacis, contra Edictum Casareum, contra Modum arctiorem exequendi, auch wider die Zusage, so man ihnen bey Auswechselung der Ratificationum gethan. Die Restituendi würden die Generalität selbst anlauffen, auch gar nach Schweden schreiben, es möchte sich ihrer angenommen werden. Derowegen bitte man, die Herren Catholischen wollten mit den Evangelischen umtreten, und wegen derer, so sich als Restituendi angeben, so wohl an die Restituentes als auch an die Executores schreiben, damit sie schleunig fortgiengen, bey dem Instrumento Pacis blieben, auf nudum Factum Possessionis giengen, und keinen Respect sonst zuließen, der einseitigen Declarationum sich auch enthielten. Und könnten die Evangelische, zumahl auch der Römischen Kayserlichen Majestät, keine Declarationem zulassen, deswegen in Instrumento Pacis klare Erwähnung geschehen. Wann nun dieserwegen gefällig, wie man hoffe, sintemahl sonst keine Einmürigkeit unter den Ständen zu erwarten, wäre ein Catalogus zu verfertigen, was von denen Evangelischen und Catholischen zu restitu-

1649. Mart. Retuiren, und bewegen zu schreiben.

Man ersuche auch den Herrn Chur-Ebllischen Abgesandten, er wolle bey Sr. Fürstl. Gnad., dem Bischof zu Osnabrück, erinnern, damit die Capitulation selbiges Stiffts ihre Richtigkeit ohnverlängt erhalte: dann sonst die Schwedischen Aufschub daher zu nehmen. So müsse man auch wegen Franckenthal auf Mittel gedencken, daß man denen Cronen sagen könne, wann andere Bestungen abgetreten würden, solte es auch mit dieser geschehen. Sollte nun wegen Evacuation dieses Platzes keine solche Resolution zu erlangen seyn, müsse man auf andere Media recuperandi sinnen. Welche Meynung es auch wegen der Orte und Plätze, so der Herzog von Lothringen in Händen, und zu restituiren. Ingleichen müsse man das Stifft und die Stadt Lüttich dahin bringen, daß sie wegen ihres Contingents zur Schwedischen Satisfaktion, so zwar auf Assignation gesetzt, sich bequemeten. Wegen der baaren Satisfactions-Gelder wäre der Schwedischen Generalität nachmahlen zu schreiben, und anzudeuten, daß man damit gefast, sie sollten nur zur Abdanckung schreiben: Wann sie alsdann nicht vorhanden, so komme der Verzug auf die Stände, sonst aber nicht. Was den Modum agendi betrifft, so könnte man morgen mit denen übrigen Deputirten zusammen kommen, und mit ihnen aus dem Werck reden. Es werde aber nicht zu gedencken seyn, daß man jezo allein davon geredet, denn solches sie sonst offendiren werde. Wenn man nun mit ihnen auch einig, alsdenn wäre in den Reichs-Collegiis ein Schluß zu machen, und solcher an die Kayserlichen zu bringen. In der II. Frage conformire man sich mit Chur-Eblln und Chur-Sachsen; Allein, wann es angesehen, die Sache fortzutreiben, könne man derjenigen Stände Gesandten, so sonst dahin geschickt würden, ersuchen, daß sie anhero von dem Verlauff Nachricht gäben, und das Werck möglichst beförderten.

Braunschweig-Zelle: Die Zeit sey verfloßen, und wolle er sich nicht aufhalten, allbieweil die Herren vorstimmenden die Sache wohl erwogen. Anfangs müsse man in alle Wege dahin gedencken, daß die Schwedischen, juridice zu reden, Sechster Theil.

nicht Exceptionem non adimpleti Contractus uns zu opponiren; denn obwohl zwischen den Ständen abgeredet, das die hinterstellte Executio in puncto Amnestia & Gravaminum die Abdanckung und Abführung der Soldatesque nicht solle remoriren oder aufhalten; so wollten sich doch die Schwedischen daran nicht binden lassen, stelle dahin, ob sie recht thäten: nach der Stände Concluso heisse es, quod non; man müsse gleichwohl doch dahin trachten, daß die Executio geschehe, und die Schwedischen mit Raison abzubringen. Der Herr Generalissimus würde die, so noch nicht restituiret, auf Nürnberg zu den Tractaten weisen, die sich dann, weil sie das Feuer brenne, gewiß einfunden, und Hinderung verursachen würden. Solchem vorzubauen, müsse man, wo man wisse, daß etwas zu restituiren, dasselbe befördern. Seante hoc, daß der Praxext zu benehmen, so conformire er sich mit Chur-Bayern, auf was maßen an die Königin zu Schweden zu schreiben beweglich und nachdrücklich, daß es an statt eines Manifesti mit seyn könne, alsdenn würden die Generalen wohl andere Gedanken verhoffentlich bekommen. II. Wäre mit Herrn Graf Orenstern zu reden, wann er allhier anlange, andern Falls aber mit dem Königlich-Swedischen Residenten. III. Hätte man an die Generalität zu schreiben, jedoch mit gutem Grunde, und wie von Chur-Eblln wohl erinnert, im Nahmen des ganzen Reichs, mit und benebst denen Kayserlichen Herren Gesandten, damit sowohl Ihro Kayserliche Majestät als auch derer Stände Schreiben zugleich zu Nürnberg an die Generalität gelange; halte dafür, daß man in terminis Instrumenti Pacis & Guarandæ promissæ zu schreiben, sie möchten dem Werck seine Endschaft geben, sonst müsse man mit Ihro Kayserlichen Majestät sehen, wie neben Derselben das Instrumentum Pacis zum Effect zu bringen. Auf solche maße könnte man es bey den Principalen und männiglich verantworten. Sollten aber die Cronen dennoch nicht fortvolken, alsdann werde nöthig seyn, daß die Admische Kayserliche Majestät selbst mit den Ständen immediatè, und die Stände unter sich communicirten, die auch Bedencken haben würden, Gesandte allhier da-

1649. Mart.

1649.
Mart.

dahin zu instruiren, sondern formaliter selbst die Resolution fassen. Es bliebe doch nichts verschwiegen, gleichwie auch auf der Deputation zu Franckfurth geschehen, ohnangesehen die Gesandten einander Hand Gelübde de silentio gethan. Per modum discursus könne man sich doch wohl, wenn es nöthig, allhier vernemen, und denen Herren Principalen berichten. Der Herr Graf von Witgenstein hätte vor seinem Abreisen ihm gesagt, die Herren Churfürsten des Reichs correspondirten allbereit hieraus miteinander, dergleichen werde auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig thun, daher er desto weniger sich heraus lassen könne. Was aber wegen der Avocatoriorum vorkommen, solches lauffe ja directe wider der Eron Schweden Absichten, so bey dem ganzen Kriege dahin gerichtet, daß sie sich nicht wolte aus denen Waffen ohne den Frieden setzen lassen; dergestalt aber grieffe man ihr ja recht mit Gewalt in den Degen, denselben aus der Hand zu nehmen. Es könne also ohne Ruptur nicht abgehen, und müste die Ruptur das Principium in Deliberatione seyn, aber die avocatoria Mandata das Ultimatum in Executione, also auch eher nicht vorzunehmen, als die Defensio solcher gestalt resolviret. Ad 2. Wann es die Meynung, daß zu Nürnberg nomine nostro und Legatorum hujus loci zu tractiren, wäre es nichts, und habe er keinen Befehl, andern Vollmacht aufzutragen; das könne aber wohl seyn, daß man dahin schreibe, diejenigen der Stände Gesandten, so allda seyn würden, möchten sich zusammen thun, und also conjunctim nomine Principali-um negotiiren, nicht aber nomine hujus Conventus. Damit es aber auch wegen des Directorii nicht etwa ansehe, könne wohl von hieraus an Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz geschrieben werden, daß Sie jemand dahin abordne, der die Gesandten der Stände convocire, was vorgehe, anhero communicire, und daß es auch von hieraus an denselben geschehen könne. Das Fürstliche Haus Braunschweig schicke auch hinauf, und wäre der Gesandte befehliget, fleißig mit ihm zu communiciren.

Chur-Maynz: Wie in Proposi-

tione erwehnet, sehe Se. Churfürstliche Gnaden ganz nicht auf neue Motus, sondern wolle Continuationem Belli ejusque Onerum & Incommodorum helfen abwenden; Man vermeyne, und insonderheit die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten, daß denen Schwedischen der Prætext durch Vollstreckung der Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum, zu benehmen: nur wäre Se. Churfürstliche Gnaden gesonnen, wie Sie sich mehrmahlen erkläret, und erklären lassen, bey dem Instrumento Pacis zu halten, und was dasselbe erfordere, vollstrecken zu helfen. Daß aber wegen des Rückstands in berührten Punkten die Exauctoratio Militiæ ac Evacuatio Locorum munitorum aufzuhalten, solches werde nicht rathsam, noch dem Vaterland ersprießlich seyn, massen auch ein anders unter den Ständen abgeredet und verglichen. Se. Churfürstliche Gnaden werde gerne sehen, daß man sich zusammen thue von Seiten der Stände, und auf das Instrumentum Pacis gehe, jedoch reciproce, und die Exauctorationem nicht hindere; sie wolten sonst schreiben, und alles gerne thun. Wegen Franckenthal wären zwey Mittel: die Güte, oder die Recuperatio, nach Veranlassung des Instrumenti Pacis. Wann die Herren Kayserlichen Gesandten sich nicht gewierig erklären sollten, hielten Se. Churfürstliche Gnaden dafür, daß eventualiter de Mediis recuperandi zu reden. Daß es wegen der Dñabrückischen Capitulation bald richtig gemacht werde, wolten sie beyde Theile erucht haben. Wegen Lüttich sehe es dahin, ob man sie noch einmahl durch Schreiben ihrer Gebührens wolte erümmern, und durch Repressalien und Hemmung der Commerciorum sie, auf den fernern Verweigerungs-Fall, dahin bringen.

(Placebat jam presentibus, man solle zwar schreiben, aber demnach, weil sie durch Abordnung anhero pure abgeschlagen, etwas zu geben, ihnen die Commercias auf dem Rhein und Mosel legen, deren sie nicht entbehren könnten.)

Das Haupt-Werck betreffend, lieffen sie ihnen gefallen, daß an den König zu Franckreich, hinwiederum an die Königin zu Schweden, dann auch an die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, ingleichen

1649.
Mart.

1649. chen an die Schwedische Generalität zu
 Marc. schreiben, und zu setzen, sie möchten sich
 ohnverlängert erklären, ob sie wollten zur
 Abdankung, und was derselben anhängig,
 schreiten? Mit Herrn Graf Orenstern
 wäre billig auch zu reden, wenn er
 allhier anlange. So conformirten sie
 sich auch, daß anfangs mit denen andern
 Extraordinari- Reichs- Deputirten zu
 communiciren, alsdann in den Reichs-
 Collegiis ein gemein Conclufum zu fafsen,
 und darauf mit denen Kayserlichen
 zu reden.

(Placebat, man solle erwarten, bis Herr Graf
 Orenstern morgen oder übermorgen sich allhier ein-
 fände, um vorher denselben zu sprechen, ehe man
 an die übrigen Deputirten, oder auch an die Reichs-
 Collegia und Kayserlichen etwas bringe.)

Anlangend die 2. Frage, so hätte es bey
 Sr. Churfürstlichen Gnaden die Meynung
 nicht gehabt, daß der Convent all-
 hier jezo zu endigen, oder von hieraus
 Deputati abzufertigen, sondern daß all-
 da zu Nürnberg das Werk besser könne
 fortgetrieben werden. Also wäre gut,
 wann jeder Stand dahin schicke. Stets
 setzen auf Gutsbefinden, ob man an Sr.
 Churfürstliche Gnaden wolle schreiben,
 daß Sie jemand Ihres Theils dahin ab-
 schicke, wie jezo vorkommen.

(Die Abrede blieb, daß sie, die Chur-
 Mainische, es mit erster Post vor sich thun, und jedwe-
 der bey seinem Herrn Principalen der Abfertigung
 halber Erinnerung einwenden wolle.)

§. IX.

Evangelici
 behaupten
 Statum Anni
 1624. in der
 Sulzbachi-
 schen Sache.

Es ist oben §. V. bereits angeführet
 worden, wie die Sulzbachische Executi-
 ons-Sache denen Evangelischen Stän-
 den Anlaß gegeben habe, eine dem Frieden-
 Schluß zu wider laufende, und zu Infrin-
 girung der *pro Regula* darinnen gesetzten
Observantia in An. 1624. abzielende, neu-
 erlich erfundene Distinction zu ant-
 hten. Nämlich: Als die Evangelischen Un-
 terthanen in denen Sulzbachischen ge-
 meinschaftlichen Aemtern, Weyden und
 Barckstein, in ihr Anno 1624. gehabtes
 Religions-Exercitium restituiret wer-
 den wollten; So verlangten die in solchen
 Aemtern sich immittelst angelegte Catho-
 lische Unterthanen, deren eine ziemlich
 starke und noch grössere Anzahl, als jene
 waren, man solte ihnen ebenfalls Priester
 von ihrer Religion geben, ohngeachtet sie
 dergleichen im Jahr 1624. nicht gehabt
 hatten. Bamberg, als der eine Com-
 millarius ad exequendum, vermeynte
 auch, es sey bey dem *Publico Religions
 Exercitio*, nicht nur allein auf den
Numerum der Unterthanen zu sehen,
 sondern auch darauf mit zu reflecti-
 ren, ob die Unterthanen selbst, Ca-
 tholische oder Evangelische Priester
 begehreten?

Alldiweiln aber hierdurch das ganze
 Fundament des *Instrumenti Pacis*,
quoad Ecclesiastica, über den Hauffen
 gefallen wäre, wann solches hätte statt fin-
 den sollen, indeme ohne Zweifel eine jede
 Parthey, sie sey Catholisch oder Protestan-
 tisch, ihrer Confession verwandte Prie-
 ster allemahl würde verlangt haben; So
 declarirten die Evangelischen Gesandts-
 schafften zu Münster, an den Bischoff zu
 Bamberg, in nachstehenden Schreiben sub
 N. I.; „Es sey in dem Friedens-In-
 „strument mit deutlich ausgedruck-
 „ten Worten, verglichen und disponi-
 „ret, nicht, daß man bey dergleichen
 „Condominiis, racione Exercitii Pu-
 „blici auf den Numerum der Unter-
 „thanen, oder auch darauf sehen solte,
 „was sie vor Priester begehren; son-
 „dern einig und allein auf den Zu-
 „stand des Jahrs 1624. wovon sie auch
 keines Weges im geringsten weichen
 noch schreiben, oder geschehen lassen
 könten, daß in dieser oder einig an-
 dern, mit so grosser Mühe, Sorgfalt
 und Ungemach verglichenen Regu-
 lis, durch neue Distinctiones, Inter-
 pretationes oder Declarationes &
 Eingriff geschehe.

Die Obser-
 vantia Anni
 1624. ist Re-
 gula.

§§§§§ 3

N.I.